

- Herr Sterzenbach bezieht sich auf eine Anregung betr. die Anbringung des Verkehrszeichens 325 (Spielstraße) in der Cäcilienstraße. Der Vorschlag sei dem Straßenverkehrsamt vorgelegt worden, eine Antwort stehe noch aus.
- Herr Kolf verweist auf Baumfällungen im Bereich Am Kapellenhof und fragt ob dies rechtmäßig gewesen sei.
Herr Sterzenbach erklärt, dass dort aufgrund einer seit mehreren Jahren bestehenden, bestandskräftigen Genehmigung nach Baumschutzsatzung Fichten gefällt wurden.

Herr Droppelmann bittet zu prüfen, ob Bäume in Eitorf auch nach dem 1.3. (Beginn der Vegetationsphase) gefällt werden dürfen. Im konkreten Fall sei die Fällung am 30.03. erfolgt.

Herr Sterzenbach sagt eine Prüfung und Mitteilung zu der Frage zu, ob durch den Zeitpunkt der Fällung gegen andere Vorschriften verstoßen wurde. Man werde das Ergebnis mitteilen.

Prüfungsergebnis:

Ja, im Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit auch in der Gemeinde Eitorf dürfen auch nach dem 01.03. Bäume je nach Umständen des Einzelfalls gefällt werden. Schon § 64 Abs. 1 Nr. 2 des (alten) Landschaftsschutzgesetzes (LG) NRW stellte zum Fällverbot nicht auf einen Zeitraum, sondern darauf ab, ob sich Horste in dem Baum befinden (bei Fichten kaum zu beobachten). Wenn nicht, galt kein Fällverbot. Das LG ist mit dem 15.11.2016 durch das Landesnaturschutzgesetz NRW abgelöst worden. Darin ist zu dem Tatbestand „Nach Baumschutzsatzung genehmigte Fichtenfällung in einem Hausgarten am 30. März“ nichts Einschlägiges zu finden. Das ist auch folgerichtig, denn § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, also vorrangiges Bundesrecht, verbietet das Abschneiden von Bäumen zwischen dem 01.03. und dem 30.09. – aber nur außerhalb von Wald, von Kurzumtriebsplantagen oder von gärtnerisch genutzten Grundstücken. Da die Fichten innerhalb eines gärtnerisch genutzten Grundstücks standen, greift das Verbot nicht. Das Beispiel zeigt, dass entgegen einer in Bürgerschaft und Medien weit verbreiteten Ansicht ein kategorisches Baumfällverbot zwischen dem 01.03. und dem 30.09. nicht existiert. Es kommt vielmehr wie so oft bei Gesetzen auf die Umstände des Einzelfalls an. Abschließenden und verbindlichen Befund und Rechtsauskunft zum BNatSchG für den vorliegenden Fall kann allerdings nur die dafür zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landrat des Rhein-Sieg-Kreises) geben. Die Verwaltung sieht keinen Anlass zur Übermittlung des Sachverhalts dorthin.

- Frau Miethke geht auf die Müllsammelaktion ein und regt an, an zentralen Orten Abfall-Sammelcontainer aufzustellen. Der Aufwand für die Gemeinde, die Abfälle an allen Sammelpunkten abzuholen sei doch sehr hoch.
Der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verweisen auf ein gut funktionierendes System, von dem man eigentlich nicht abrücken möchte. So komme man auch den Helfern entgegen, denen man nicht zumuten wolle, zentrale Containerstandplätze anfahren zu müssen.
- Herr Neitzke bezieht sich auf den Friedhof in Merten, verweist auf die trockene Witterung und bittet, die Wasserleitung baldmöglichst anzuschließen.
- Des Weiteren verweist Herr Neitzke auf eine schnittbedürftige Thuja-Hecke auf der oberen Seite des Friedhofes (hinter dem Kreuz zur Schlossstraße hin).
- Frau Schumacher verweist auf die E-Mail einer Eitorfer Bürgerin vom 28.09.2016, in der auf die schwierige Parksituation in der Straße „Zum Bruch“ in Eitorf-Untenroth hingewiesen wird. Die Bürgerin habe bis heute keine Antwort erhalten.
Auf die Anregung wird kurz eingegangen. Frau Schumacher wird die Mail an das Ratsbüro senden zur Weiterleitung an die zuständige Stelle. Herr Sterzenbach sagt eine Prüfung zu.

Anmerkung der Verwaltung (Hinweis des Ordnungsamtes):

Entgegen der Darstellung wurde der anfragenden Person auf Ihre E-Mail vom 28.09.2016 ebenfalls per E-Mail vom 29.09.2016 geantwortet und eine Überprüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt.

Wie bei allen Problemlagen, die falsch parkende Fahrzeuge zum Inhalt haben, überprüft der Außendienst des Ordnungsamtes im Rahmen der personellen Kapazitäten, so auch in diesem Fall. In den allermeisten Fällen lässt sich Fehlverhalten durch entsprechende Ahndung abstellen. Eine 24/7-Überwachung scheidet aus. Es steht jedoch jedem, der eine Ordnungswidrigkeit feststellt frei, diese beim Ordnungsamt unter Angabe von Tatzeit, Tatort, Tatfahrzeug, Beweisfoto, beim Ordnungsamt zu melden.

- Frau Faßbender verweist auf unzureichende Beleuchtung am Bahnhof, hier: Treppenbereich zwischen Parkplatz Tennishalle/Steile.
Herr Sterzenbach erbittet, sofern es sich um Defekte an bestehenden Leuchten handelt, eine genaue Ortsangabe, damit dies von seinem Vorzimmer (Frau Schröder) in die Liste der Störmeldungen übernommen werden kann.
- Herr Droppelmann appelliert an die Parteien, ihr Verhalten bei der Wahlkampfplakatierung zu überdenken. So würde an Brückengeländern und auf bzw. vor Hydranten plakatiert.